

## Erläuterungsbericht zur 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gifhorn

Der am 18. August 1978 wirksam gewordene Flächennutzungsplan der Stadt Gifhorn wird im südwestlichen Bereich der Ortschaft Kästorf im Teilplan 3 geändert.

In der Fassung vom 18.08.1978 stellt der Flächennutzungsplan für den Änderungsbereich Fläche für die Landwirtschaft dar.

Durch die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes - und durch den parallel dazu aufgestellten Bebauungsplan Nr. 6 "Silbereiche West, II. Abschnitt, 1. Änderung und Erweiterung - sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Kindergartens in der Ortschaft Kästorf geschaffen werden.

In dem ersten Entwurf für ein Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertagesstättengesetz), das voraussichtlich zum 01.01.1993 in Kraft tritt, soll jedes Kind nach Vollendung des dritten Lebensjahr vom folgenden Kalenderjahr bis zur Einschulung einen Anspruch auf einen Kindergartenplatz gegenüber der Gemeinde haben (§ 15 des Gesetzentwurfes - soll erst zum 01.08.1998 in Kraft treten). Jedoch bedeutet dieser im Gesetz verankerte Rechtsanspruch für die Ortschaft Kästorf u. a., daß der z. Zt. dort vorherrschende Fehlbestand von 91 Kindergartenplätzen behoben werden muß.

Für die Errichtung eines neuen Kindergartens bietet sich diese Fläche aufgrund ihrer Lage, in unmittelbarer Nähe zu den neuen Baugebieten "Silbereiche West", I. und II. Abschnitt, an.

Der gesamte Geltungsbereich der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes ist als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindergarten dargestellt.

Derzeit wird das Plangebiet als intensive landwirtschaftliche Fläche genutzt, dementsprechend ist die ökologische Wertigkeit als gering anzusehen. Durch den Bau des Kindergartens wird nur ein geringer Flächenanteil des Plangebietes versiegelt (Gebäude, Parkplätze), in dem übrigen Teilbereich ist es geplant, die Freiflächen so zu gestalten, daß sie zur ökologischen Aufwertung des Gebietes beitragen. Der Eingriff gem. § 7 ff. Nds. Naturschutzgesetz ist somit als gering anzusehen. Durch die Freiflächengestaltung des Kindergartens ist der Ausgleichspflicht nach dem Nds. Naturschutzgesetz ausreichend Rechnung getragen. Eine Ersatzfläche ist nicht notwendig.

Im Norden des Änderungsbereiches befindet sich ein Gehölzstreifen an einem Entwässerungsgraben, der zur ökologischen und visuellen Aufwertung der Landschaft beiträgt. Dieser Gehölzstreifen soll erhalten und aufgewertet werden.

Der Geltungsbereich dieser Änderung liegt in der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes des Wasserwerkes der Stadt Gifhorn. Bei der künftigen Bebauung des Bereiches sind die Schutzbestimmungen zu beachten.

Parallel zu dieser Flächennutzungsplanänderung wird der Bebauungsplan Nr. 6 "Silbereiche West", II. Abschnitt, 1. Änderung und Erweiterung aufgestellt, in dem die Darstellungen des Flächennutzungsplanes konkretisiert werden.

Gifhorn, den 15.03.1993

  
Birth  
Bürgermeister



  
Jans  
Stadtdirektor